



Kampfmittelbeseitigung Westfalen-Lippe

Seite 1 von 14

Stand 10.02.2026

Hinweise für die Vorbereitung einer Räumstelle bzw. einer Baustelle im Hinblick auf Maßnahmen zur Kampfmittelerkundung und zur Kampfmittelbeseitigung

Räumstellen und Baustellen / Baugruben, in denen Detektions- oder Sondierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, **müssen** hinreichend vorbereitet sein, damit die erforderlichen Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) durchgeführt werden können.

Die vorbereitenden Maßnahmen werden **nicht** vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD WL) oder durch vom KBD WL beauftragte Räumfirmen durchgeführt, veranlasst oder im Vorfeld kontrolliert.

Falls durch den Einsatztrupp vor Ort eine unzureichende Vorbereitung der Räum- bzw. Baustelle festgestellt wird, werden die erforderlichen Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen nicht durchgeführt. Die Kosten für eine erfolglose Anfahrt des Einsatztrupps können in Rechnung gestellt werden.

Sofern eine Gefahr vom Grundstück ausgeht (z.B. umweltgefährdende Altlasten, Gasaustritte, Abbruchkanten / Böschungen, Einsturz- / Absturz- / Einbruchgefahr), so ist diese Gefahr vorab zu beseitigen bzw. fachgerecht zu sichern.

Sollten sich Kontaminationen, egal mit welchem Belastungsgrad, im Untergrund befinden, so ist dem KBD WL über das Ordnungsamt ein Arbeits- und Sicherheitsplan (A+S-Plan gem. DGUV 101-004) vorzulegen. Hinweise zum A+S-Plan finden sich auf der *Homepage der Bezirksregierung Arnsberg \ Recht, Ordnung \ Gefahrenabwehr \ Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe \ Downloads*.

Gegebenenfalls wird auch ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erforderlich.



Falls durch den Einsatztrupp vor Ort entsprechende, ungesicherte Gefahren auf der Räum- bzw. Baustelle festgestellt werden, werden die erforderlichen Kampfmitelbeseitigungsmaßnahmen nicht durchgeführt. Eine erfolglose Anfahrt aufgrund unzureichend erfolgter Vorbereitung ist in jedem Fall kostenpflichtig.

Ansprechpartner zu Fragen der Räumstellenvorbereitung ist die zuständige Ordnungsbehörde.

In der Anlage 1 sind einige Beispiele für eine unzureichende Räumstellenvorbereitung beigefügt, die eine nichtergebnisorientierte bzw. keine Untersuchung zur Folge hatten.

Zur entsprechenden Vorbereitung von Räum- bzw. Baustellen gehören insbesondere (beispielhafte, nicht vollständige Aufzählung):

Bei Oberflächendetektionen / Baugrubendetektionen:

- Die zu untersuchende Fläche muss in der Örtlichkeit eindeutig erkennbar sein (Markierung sämtlicher Ecken des Umringspolygons, sofern keine eindeutige Begrenzung [z.B. Zäune, natürliche Grenzen, Baugrube] erkennbar ist).
- Die Beseitigung von eisenhaltigen Objekten auf oder in der Nähe von zu untersuchenden Flächen (Abstand mindestens 3,0 m). Dazu gehören unter anderem Fahrzeuge (z.B. Bagger, Baufahrzeuge, PKW), Container, mobile Zäune, Baumaterial (z.B. Baustahl, Gitterkörbe).
- Die Beseitigung von offensichtlich eisenhaltigen Nachkriegsauffüllungen, wie eisenhaltiger Schotter, Verfüllmaterial (z.B. Recycling-Material), Oberflächenmaterial oder Aufschüttungen.

- Eine ganztägige Zugänglichkeit der Detektionsfläche muss gewährleistet sein (z.B. aufgeschlossene Zufahrtstore).
- Die Begehbarkeit der Fläche für eine systematische Erkundung mit Messgeräten (z. B. Gradiometer) muss gewährleistet sein, d. h. das Hauptaugenmerk des Sondierers darf nicht auf der unfallfreien Begehbarkeit des Geländes liegen. Deshalb muss das Gelände frei von „Stolperfallen“, wie z.B. Baumstümpfe, Löcher, stark morastige / rutschige Stellen sein.
- Baugruben und zu detektierende Flächen dürfen nicht unter Wasser stehen.
- Bewuchs muss in der zu untersuchenden Fläche entfernt sein (Rodung / Rückschnitt auf maximal 10 cm Bewuchshöhe).
- Der Zugang zu Baugruben über Leitern, die der DGUV I 208-016 entsprechen müssen, und / oder Rampen muss gewährleistet sein (für Baugrubendetektion).

Bei Bohrlochdetektionen für Blindgängerverdachtspunkte (VP):

- Der Blindgängerverdachtspunkt bzw. die Bohransatzpunkte müssen so abgesteckt sein, dass eine Lagegenauigkeit von 10 cm garantiert ist.
- Bei der Antragstellung muss das Schriftstück „Dokument zur Erklärung der Leitungssituation“ vollständig bearbeitet beigefügt werden. Die Hinweise in dem genannten Dokument sind zu beachten. Das Dokument findet sich auf der *Homepage der Bezirksregierung Arnsberg \ Recht, Ordnung \ Gefahrenabwehr \ Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe \ Downloads*. Zudem ist die Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom



09.03.2016 „Erkundungs- und Dokumentationspflicht im Rahmen von Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen“ zu beachten.

- Suchschachtungen zur Leitungserkundung sind zunächst nur außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs (Abstand zum VP mindestens 6,0 m) durchzuführen. Sind die so freigelegten Leitungen sicher erst nach Kriegsende eingebracht worden, kann die weitere Freilegung von Leitungen auch im geringeren Abstand zum VP durchgeführt werden.
- Sofern die Ordnungsbehörde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten einen Ortstermin zur Abstimmung der vorbereitenden Maßnahmen für unbedingt erforderlich hält, ist dies bei Antragsstellung anzuzeigen.
- Bewuchs muss in der zu untersuchenden Fläche entfernt sein (Rodung / Rückschnitt auf maximal 10 cm Bewuchshöhe, Ausästung von überhängenden Bäumen bis in eine Höhe von min. 4,0 m).
- Eine ganztägige Zugänglichkeit der Detektionsfläche muss gewährleistet sein (z.B. aufgeschlossene Zufahrtstore).

- Zur Orientierung werden im Folgenden weitere Eckdaten genannt:

○ Stellfläche für Kraftfahrzeuge im Nahbereich zur Räumstelle für:

- Bauwagen,
- 15 to-LKW (Länge ca. 10,0 m),
- Transporter (Länge ca. 6,0 m)
- PKW (Länge ca. 5,0 m)

○ Zufahrtsbreite zu Verdachtspunkten min. 3,0 m

○ Tragfähigkeit des Untergrunds min. 4,0 t/m²

○ Durchmesser des Aluminiumschachtringverbaus inkl. Auflagerahmen und Arbeitsraum bei ev. Aufgrabungen min. 5,0 m



- Böschungswinkel bei Aufgrabungen ohne Schachtringe ca. 45°, wobei der Arbeitsraum in Objektiefe einen Durchmesser von ca. 2,0 m aufweist

Bei Überprüfungen von Verdachtsmomenten (VM) mittels feststellendem Bodeneingriff:

- Bereiche mit Verdachtsmomenten aus einer Oberflächensondierung müssen für die weitergehenden Maßnahmen zugänglich sein; Verdachtsmomente müssen so abgesteckt sein, dass eine Lagegenauigkeit von 10 cm garantiert ist.
- Bei der Antragstellung muss das Schriftstück „Dokument zur Erklärung der Leitungssituation“, vollständig bearbeitet beigelegt werden. Die Hinweise in dem genannten Dokument sind zu beachten. Das Dokument findet sich auf der *Homepage der Bezirksregierung Arnsberg \ Recht, Ordnung \ Gefahrenabwehr \ Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe \ Downloads*. Zudem ist die Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.03.2016 „*Erkundungs- und Dokumentationspflicht im Rahmen von Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen*“ zu beachten.
- Suchschachtungen zur Leitungserkundung sind zunächst nur außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs (Abstand zum VM mindestens 6,0 m) durchzuführen. Sind die so freigelegten Leitungen sicher erst nach Kriegsende eingebracht worden, kann die weitere Freilegung von Leitungen auch im geringeren Abstand zum VM durchgeführt werden.
- Bewuchs muss in der zu untersuchenden Fläche entfernt sein (Rodung / Rückschnitt auf maximal 10 cm Bewuchshöhe, Ausästung von überhängenden Bäumen bis in eine Höhe von min. 4,0 m).



- Eine ganztägige Zugänglichkeit der Untersuchungsfläche muss gewährleistet sein (z.B. aufgeschlossene Zufahrtstore).

- Zur Orientierung werden im Folgenden weitere Eckdaten genannt:

- Stellfläche für Kraftfahrzeuge im Nahbereich zur Räumstelle für:
 - Bauwagen,
 - 15 to-LKW (Länge ca. 10,0 m),
 - Transporter (Länge ca. 6,0 m)
 - PKW (Länge ca. 5,0 m)
- Zufahrtsbreite zu Verdachtsmomenten min. 3,0 m
- Tragfähigkeit des Untergrunds min. 4,0 t/m²
- Durchmesser des Aluminiumschachtringverbaus inkl. Auflagerahmen und Arbeitsraum min. 5,0 m
- Böschungswinkel bei Aufgrabungen ohne Schachtringe ca. 45°, wobei der Arbeitsraum in Objektiefe einen Durchmesser von ca. 2,0 m aufweist

Grundwasserhaltung

Haben die vorbereitenden Maßnahmen (hier Grundwasserrecherche) ergeben, dass Grundwasser oberhalb oder im Nahbereich (Abstand < 1,0 m) des aufzugrabenden Objekts zu erwarten ist, wird vor der Aufgrabung das Einbringen und der Betrieb einer Grundwasserhaltung notwendig.

Um Verzögerungen und damit nicht durch den KBD WL zu tragenden Mehrkosten entgegenzuwirken, empfiehlt sich die Planung und Umsetzung einer Grundwasserhaltung durch einen erfahrenen Fachgutachter und eine ebenso erfahrene Fachfirma.



Bitte beachten Sie dazu das Dokument „**Arbeitsbereich KBD WL - Wasserhaltung**“ auf der *Homepage der Bezirksregierung Arnsberg \ Recht, Ordnung \ Gefahrenabwehr \ Kampfmittelbeseitigung Westfalen-Lippe \ Downloads*.

Kampfmittelsuche in Gewässern

Bitte beachten Sie dazu das Dokument „**Hinweise zur Kampfmittelsuche in Gewässern**“ auf der *Homepage der Bezirksregierung Arnsberg \ Recht, Ordnung \ Gefahrenabwehr \ Kampfmittelbeseitigung Westfalen-Lippe \ Downloads*.

Anlage 1: Beispiele für eine unzureichende Räumstellenvorbereitung:

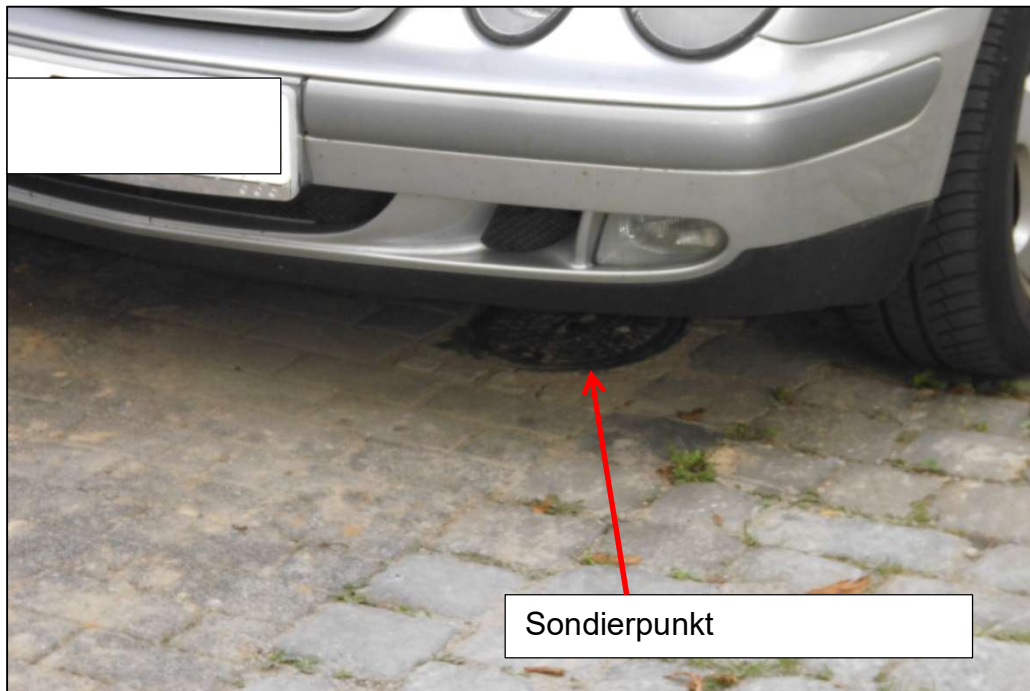


Abbildung 1: Überparkter Sondierpunkt



Abbildung 2: Verschlammte Sondierfläche, Bauschutt



Abbildung 3: Hoher Wasserstand in Baugrube



Abbildung 4: Hoher Wasserstand in Baugrube



Abbildung 5: Bauschutt / Auffüllungen in der Sondierfläche



Abbildung 6: Bauschutt, Unwegsamkeiten und Baugeräte in der Sondierfläche



Abbildung 7: Bauschutt, Unwegsamkeiten, Baugeräte / Geräte in der Sondierfläche



Abbildung 8: Bauschutt, Unwegsamkeiten, Baugeräte in der Sondierfläche



Abbildung 9: Material, Unwegsamkeiten, Baugeräte in der Sondierfläche



Abbildung 10: Unwegsamkeiten in der Sondierfläche



Abbildung 11: Baumaterial in der Sondierfläche



Abbildung 12: Eisenhaltige Objekte, Bauschutt in der Sondierfläche



Abbildung 13: Eisenhaltige Objekte neben / in der Sondierfläche